

Anlage 4

Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

- Unterkunft	21,59 €/Tag
- Verpflegung	7,02 €/Tag
- Pflegegrad 2	97,30 €/Tag
Pflegegrad 3	114,20 €/Tag
Pflegegrad 4	131,82 €/Tag
Pflegegrad 5	139,74 €/Tag

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil für Pflegegrad 2 bis 5 nach § 84 Abs. 2 SGB XI

70,84 €/Tag
2.154,96 €/ Monat

- Ausbildungsumlage für die generalistische Pflegeausbildung	3,92 €/Tag
- betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	
i. S. d. § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (öffentliche Förderung)	
insgesamt für Einzel- bzw. Doppelzimmer	11,25 €/Tag

Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt monatlich 805 € - Grad 2, 1319 € - Grad 3, 1855 € - Grad 4, 2096 € - Grad 5.

Die Pflegekasse zahlt neben dem Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag (siehe oben) einen Zuschlag. Dadurch wird der Eigenanteil der Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2-5 an den pflegebedingten Aufwendungen schrittweise verringert:

in den ersten 12 Monaten um	15 %
nach einem Jahr um	30 %
nach 2 Jahren um	50 %
nach 3 Jahren um	75 %

Der monatliche Eigenanteil beträgt damit:

Abrechnung erfolgt in unserem Haus mit Durchschnittstage pro Monat: 30,42.

		15%	30%	50 %	75 %
Pflegegrad:	2	3145,54	2084,42	2349,60	1781,07
	3	3145,62	2084,49	2349,65	1781,09
	4	3145,62	2084,49	2349,65	1781,09
	5	3145,56	2084,44	2349,61	1781,08

Die Bewohnerin/der Bewohner darf mit dem Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI weder ganz noch teilweise belastet werden.

Wird der Bewohner/die Bewohnerin vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich zurzeit auf € 3,88 täglich.